



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall behandelt ein für Gläubiger von Geldforderungen sehr gefährliches Terrain. Sobald nämlich jemand mit einem Schuldner eine Vereinbarung trifft, dass seine Schuld nicht auf einmal, sondern in Raten abbezahlt werden kann, müssen unter Vorsichtsgesichtspunkten immer die „Alarmglocken“ läuten. Denn so eine Ratenzahlungsvereinbarung kann für den Gläubiger verheerende Folgen haben, Gerät sein Zahlungsschuldner später in Insolvenz, so sieht § 133 InsO vor, dass der Insolvenzverwalter das von dem Gläubiger bereits vereinnahmte Geld zehn Jahre zurück wirkend vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückfordern kann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: der Schuldner hatte den Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen und der Gläubiger kannte diesen Vorsatz des Schuldners. Problematisch dabei ist die Vermutungsregelung, die § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO für den Gläubiger aufstellt. Demnach wird nämlich die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz vermutet, wenn der Gläubiger wusste, dass Zahlungsunfähigkeit seines Vertragspartners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Der Umstand, dass ein Schuldner die Rechnung nicht auf einmal bezahlen kann legt oft schon mal die Vermutung nahe, dass er in Zahlungsschwierigkeiten steckt. Mit nachstehend beschriebenem Urteil hat der BGH die Grenzen festgelegt, wann eine Ratenzahlungsvereinbarung schädlich bzw. noch unschädlich im Hinblick auf die Anfechtbarkeit für den daran beteiligten Gläubiger ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Ratenzahlungsbegehren und Eingreifen einer Verfallsklausel als solche keine Indizien für Zahlungsunfähigkeit

InsO § 133 I 1

Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (im Anschluss an die ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH ZIP 2014, 1887 Rn. 28). (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 16.04.2015 - IX ZR 6/14 (OLG Köln), BeckRS 2015, 07653

Sachverhalt

Der klagende Insolvenzverwalter beansprucht von der Beklagten (= Gläubigerin) die Erstattung von Zahlungen, die diese vom Schuldner erhalten hatte. Sein Zahlungsverlangen stützt der Kläger auf die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO. Er begründete dies damit, dass zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zahlungen der Schuldner um eine Ratenzahlung gebeten hatte. Die begehrte Ratenzahlungsvereinbarung war zwischen dem Schuldner und der Beklagten geschlossen und eine dreitägige Verfallsklausel vereinbart worden. D. h. wenn der Schuldner mit einer der Raten mehr als drei Tage in Verzug war, sollte die Zahlungserleichterung hinfällig und der gesamte noch offene Betrag auf einmal fällig werden. Durch verspätete Ratenzahlungen waren die Voraussetzungen der Verfallsklausel eigentlich erfüllt. Der gesamte noch offene Betrag war daher zum Zeitpunkt der Zahlungen fällig. Die vereinbarten Raten wurden zwar jeweils um einige Tage verspätet, dennoch aber vollständig bezahlt. Die Gläubigerin hatte die fraglichen Zahlungen weder angemahnt noch andere Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet.

Von der Berufungsinstanz war die Klage abgewiesen worden. Die dagegen vom Kläger geführte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BGH zurückgewiesen.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof führt in der Entscheidung aus, dass die Bitte um Ratenzahlung alleine kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit darstelle. Eine solche Bitte könne auf verschiedenen Gründen beruhen, die nichts mit einer Zahlungseinstellung zu tun haben müssen und entspreche regelmäßig den Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr. Nur wenn die Bitte mit der Erklärung verbunden sei, dass der Schuldner seine fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen könne, stelle dies regelmäßig ein Indiz für eine Zahlungseinstellung und die Kenntnis davon beim Anfechtungsgegner dar. Das Eingreifen einer in einer Ratenzahlungsvereinbarung vereinbarten Verfallsklausel sei grundsätzlich als ein Indiz für die Zahlungseinstellung anzusehen. Allerdings komme es für die Beurteilung der Zahlungseinstellung auf die Gesamtsituation an, die vom Berufungsgericht im Rahmen einer Gesamtabwägung vorzunehmen sei. Die Zahlungen gingen jeweils um einige Tage verspätet, aber vollständig und ohne weitere Beitreibungsmaßnahmen (= Zwangsvollstreckungsmaßnahme) ein. Das Berufungsgericht habe es vor diesem Hintergrund bei der Gesamtabwägung für die Feststellung der Zahlungseinstellung nicht ausreichen lassen, dass durch das Eingreifen der Verfallsklausel eigentlich die noch offenen Gesamtforderungen fällig waren. Diese auf den Gesamtsituation beruhende Beurteilung des Berufungsgerichts sei revisionsrechtlich nicht zu bestanden.



Praxishinweis

1. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO hat die Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder der Zahlungseinstellung sowie der Kenntnis hiervon bei den Beteiligten eine häufig entscheidende praktische Bedeutung. Wie Kiesel in seiner Anmerkung zu obigem Urteil zutreffend ausführt, werden insbesondere durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse über die Liquiditätssituation des Schuldners bei den Beteiligten Indizwirkungen, sprich Beweiszeichen im Hinblick auf die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung ausgelöst. Hat der Gläubiger einmal Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung eines unternehmerisch tätigen Schuldners, entfällt die Kenntnis des Gläubigers grundsätzlich nur dann wieder, wenn dieser von einer allgemeinen Wiederaufnahme der Zahlungen ausgehen kann (BGH BeckRS 2013, 01196 Rn. 33). Den ihm dabei obliegenden Nachweis kann der betroffene Gläubiger in der Praxis nur sehr schwer erbringen. Der Gläubiger kann sich dann gegen die Indizwirkungen der Zahlungsunfähigkeit nur in Fällen von bargeschäftsähnlichen Situationen – solche sind nämlich nicht anfechtbar, ersthaften Sanierungsbemühungen oder vergleichbaren Konstellationen verteidigen (Kayser NJW 2014, 422 ff.).

2. Die BGH-Entscheidung setzt jedoch zeitlich früher an und stellt zutreffend darauf ab, unter welchen Voraussetzungen von einer – mindestens drohenden – Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungseinstellung des späteren Schuldners überhaupt ausgegangen werden muss. Insoweit obliegt dem Insolvenzverwalter der Nachweis. Ratenzahlungsbegehren des Schuldners und die geringfügig verspätete Bezahlung der einzelnen Raten werden von Insolvenzverwaltern häufig zur Begründung der Vorsatzanfechtung herangezogen. Für die Kenntnis ist allerdings lt. BGH die Gesamtabwägung der dem Gläubiger bekannten Umstände entscheidend. Mit obiger BGH-Entscheidung wird klargestellt, dass den im Geschäftsverkehr häufig anzutreffenden Ratenzahlungsvereinbarungen allein keine entscheidende Indizwirkung für die Kenntnis der Liquiditätssituation zukommt. Es müssen also immer besondere Umstände, so etwa die Aussage des Schuldners, er bitte um Ratenzahlung, weil er nicht auf einmal zahlen kann, hinzukommen.

Aktuelle Nachrichten

FG Düsseldorf: Erbschaftsteuer ist keine Masseforderung, FD-InsR 2015, 368876

Ein gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassener Erbschaftsteuerbescheid ist nichtig, wenn die Erbschaftsteuer erst nach Insolvenzeröffnung entsteht. Gemeint ist damit der Fall, dass die insolvente Person jemanden anderen erst beerbt, sprich dieser erst stirbt, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Erben bereits eröffnet ist. Denn es handele sich bei der Erbschaftsteuer um keine Masse-, sondern um eine Insolvenzforderung, hebt das Finanzgericht Düsseldorf hervor. Masseforderungen sind all diejenigen, welche nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Insolvenzforderungen

sind solche vor Verfahrenseröffnung. Eine solche Insolvenzforderung könne aber nur durch Anmeldung zur Insolvenztabelle geltend gemacht werden. Ein gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassener Steuerbescheid sei unwirksam. Gegen das Urteil vom 18.03.2015 (Az.: 4 K 3087/14 Erb) hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Bescheid gegenüber Insolvenzverwalter bekannt gegeben. Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des A. Das Insolvenzverfahren wurde im April 2010 eröffnet. Die Erblasserin B verstarb im Oktober 2010. A ist ihr Alleinerbe. Dieser nahm die Erbschaft im Mai 2012 an. Im Hinblick auf diesen Erwerb setzte das Finanzamt im Juni 2012 Erbschaftsteuer fest. Der Bescheid wurde dem Kläger als Insolvenzverwalter des A bekannt gegeben.

Anmeldung zur Insolvenztabelle erforderlich

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage jetzt stattgegeben. Der Erbschaftsteuerbescheid sei nichtig. Bei der Erbschaftsteuer handele es sich um keine Masseforderung, sondern um eine Insolvenzforderung. Insolvenzforderungen könnten aber nur durch Anmeldung zur Insolvenztabelle geltend gemacht werden. Ein gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassener Steuerbescheid sei unwirksam.

Erbschaftsteuer durch Erbanfall kraft Gesetzes entstanden

Masseverbindlichkeiten seien die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründeten Verbindlichkeiten, die nicht zu den Kosten des Insolvenzverfahrens gehörten. Die Erbschaftsteuer sei nicht durch eine Handlung des Insolvenzverwalters, sondern durch Erbanfall kraft Gesetzes mit dem Tod der Erblasserin entstanden. Zudem gehöre die Annahme der Erbschaft zu den höchstpersönlichen Rechten des Schuldners.

Einordnung als Masseverbindlichkeit passt nicht

Darüber hinaus diene eine Einordnung als Masseverbindlichkeit der ordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung und Verteilung der Insolvenzmasse. Die Begünstigung der Massegläubiger durch Vorwegbefriedigung solle überhaupt erst ermöglichen, dass Rechtsgeschäfte mit dem Insolvenzverwalter abgeschlossen und Leistungen zur Insolvenzmasse erbracht würden. Das passe gerade nicht zum vorliegenden Fall des Erbanfalls kraft Gesetzes.

Ergebnis

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass die Erbschaftsteuerforderung des Finanzamtes unabhängig davon, ob der Erblasser vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erben verstirbt immer nur Insolvenzforderungen sind und nach der Quote befriedigt werden. Normalerweise stellt man für die Abgrenzung der Insolvenzforderungen darauf ab, ob die Forderung vor oder nach Verfahrenseröffnung entstanden ist. Hinzukommen muss unabhängig vom Entstehungszeitpunkt für Masseforderungen noch, dass sie durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet wurden.